

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 15. März

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts. Vom 22. Januar 1960 (S. 23). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengengerichts (Berichtigung) (S. 23).

II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (S. 23). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Gadeland, Propstei Neumünster (S. 24). — Urkunde über die Bildung der Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek, Propstei Pinneberg (S. 24). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Pinneberg (S. 25). — Urkunde über die Bildung der Lutherkirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg (S. 25). — 112. Lutherische Konferenz in Flensburg (S. 26). — Evangelischer Landesmännertag 1960 (S. 26). — Wandbilder für Religionsunterricht und Gemeindegemeinschaft (S. 26). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 26). — Stellenausschreibungen (S. 27).

III. Personalien (S. 27).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Rechtsstellung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts.

Vom 22. Januar 1960

Die Landes synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts werden in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen.

(2) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 2

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind und die Zeit angegeben ist, für die der Beamte berufen wird.

(2) Der Beamte führt für die Dauer seines Ehrenamtes die Amtsbezeichnung „Landeskirchenrat im Nebenamt“.

§ 3

Die Ehrenbeamten erhalten Erstattung der ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen, insbesondere, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II. Entgangener Arbeitsverdienst kann erstattet werden.

§ 4

Im übrigen richtet sich die Rechtsstellung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts nach den für Ehrenbeamte geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Dieses Kirchengesetz tritt an Stelle der einstweiligen Anordnung der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1958.

Kiel, den 27. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landes synode am 22. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1045/60

Berichtigung:

Auf Seite 10 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1960 (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengengerichts) muß es richtig heißen:

Das vorstehende von der 21. Landes synode am 22. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

J. Nr. KL 184/60/ (2. Angabe)

Bekanntmachungen

Landeskirchliche Umlage für die Rechnungsjahre 1960 und 1961.

Kiel, den 5. März 1960

Die Landes synode hat auf ihrer Tagung am 22. Januar 1960 folgenden Umlagebeschluss für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 gefasst:

Zur Deckung des Ausgabenbedarfs im landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A: Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) und das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961) wird eine landeskirchliche Umlage von 6 406 000,— DM für das Rechnungsjahr 1960, und eine landeskirchliche Umlage von 7 675 000,— DM für das Rechnungsjahr 1961 erhoben.

Die Umlage für das Rechnungsjahr 1960 ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn)steuer in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960, die Umlage für das Rechnungsjahr 1961 nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 auf die Propsteien umzulegen. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht.

Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 5 000,— DM je Pfarrstelle, sofern dieser Freibetrag in vollem Umfang bei der Propsteiumlage berücksichtigt wird, auch wenn die Propsteiumlage nicht nach dem gleichen Verteilungsmaßstab wie die landeskirchliche Umlage verteilt wird.

Bis zur Errechnung der auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1959 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 134) erhoben.

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 1. März 1960 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J. Nr. 3735/60/I/1/Ldfl. Umlage gen.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Gadeland, Propstei Neumünster

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-Ost sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Neumünster wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-Ost wird mit den Ortschaften Gadeland, Braak, Groß-Kummerfeld und Klein-Kummerfeld von der Kirchengemeinde Vicelin-Ost Neumünster abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde „Gadeland“ erhoben.

Als Grenzen werden die bestehenden Kommunalgrenzen der vorbezeichneten Orte festgelegt, jedoch mit der Ausnahme, daß die westliche Grenze von Gadeland durch die Boostedter Chaussee (zwischen der Einmündung der Kampstraße und der Gemeindegrenze von Boostedt) gebildet wird.

§ 2

Die Kirchengemeinde Gadeland gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 52) zum Kirchengemeindeverband Neumünster.

§ 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-Ost mit dem Amtssitz in Gadeland geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Gadeland über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Januar 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. E p h a

J. Nr. 329/60/I/5/Gadeland 1

Kiel, den 25. Februar 1960.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J. Nr. 3290/60/I/5/Gadeland 1

Urkunde

über die Bildung der Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Gr. Flottbek und Zustimmung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gr. Flottbek wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen „Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek“ erhoben.

§ 2

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde bilden die Osborfer Landstraßen, die Straße Am Landpflegeheim, Blomkamp und Flottbeker Drift.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Gr. Flottbek vom 19. Juni 1959 durchgeführt.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder der Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek zur Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Gr. Flottbek bleiben unberührt.

§ 5

Die Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes „Altona-Blankenese“ vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 113) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 6

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gr. Flottbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Bugenhagenkirchengemeinde zu Gr. Flottbek über.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gr. Flottbek wird die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gr. Flottbek.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 2202/60/I/5/Bugenhagenkirchengemeinde
zu Gr. Flottbek 1

Kiel, den 3. März 1960.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 29. Februar 1960 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 3589/60/I/5/Bugenhagenkirchengemeinde
zu Gr. Flottbek 1

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde
Schenefeld, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Schenefeld und des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Schenefeld wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Die bisherige Kirchengemeinde Schenefeld erhält den Namen „Kirchengemeinde Schenefeld-Dorf“. Der von der Kirchengemeinde Schenefeld abgetrennte Teil wird als neue Kirchengemeinde unter dem Namen „Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung“ errichtet.

§ 2

Das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Schenefeld wird so aufgeteilt, daß die Altonaer Chaussee, die Düpenau bis zum Pumpenhaus, sodann die Lindenallee bis Friedrichshulde und wiederum die Düpenau, endlich aber der Scharpenbrocksweg die Grenze bilden. Dabei ist zu beachten, daß die Altonaer Chaussee und die Lindenallee beiderseitig zur Kirchengemeinde Schenefeld-Dorf gehören.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen beiden Gemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Schenefeld vom 2. November 1959 durchgeführt.

§ 4

Die Kirchengemeinden Schenefeld-Dorf und Schenefeld-Siedlung gehören auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in Verbindung mit § 3 der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Schenefeld vom 24. April 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Schenefeld-Siedlung über.

§ 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 1465/60/I/5/Schenefeld-Siedlung 1

Kiel, den 7. März 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 4046/60/I/5/Schenefeld-Siedlung 1

Urkunde

über die Bildung der Lutherkirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pinneberg und des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird angeordnet:

§ 1

Die bisherigen Seelsorgebezirke 4 und 5 der Kirchengemeinde Pinneberg werden von dieser abgetrennt und zur selbständigen „Lutherkirchengemeinde“ erhoben.

§ 2

Die Nordgrenze der Lutherkirchengemeinde zur Kirchengemeinde Pinneberg bilden die Stadtgrenze und die Pinnau ortswärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Bahnkörper der Bundesbahn Hamburg—Elmshorn. Von hier aus verläuft die Ostgrenze in südlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis an die Mühlenstraße. Sodann südöstlich bzw. östlich der Mühlenstraße, Saarlandstraße und Richard-Köhn-Straße bis zur Kreuzung Datumer-Chaussee — Thesdorfer Weg. Die Südgrenze beginnt an dieser Kreuzung und verläuft in westlicher Richtung südlich der Straßen An der Kaa und des Eggerstedter Weges bis an die Kreuzung Wedeler Chaussee — Hasenmoor-Kamp. Von hier westwärts südlich des Eggerstedter Weges bis zum Schnittpunkt mit der Pinneberger Stadtgrenze. Die Westgrenze bildet die Pinneberger Stadtgrenze.

§ 3

Die Gemeindeglieder der Lutherkirchengemeinde sind zur Benutzung des Friedhofes der Christuskirchengemeinde Pinneberg zu den gleichen Bedingungen wie die Glieder dieser Gemeinde berechtigt.

§ 4

Die Lutherkirchengemeinde gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 5

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Lutherkirchengemeinde als deren 1. Pfarrstelle über. Die bisherige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg wird mit ihrem gegenwärtigen Inhaber die 2. Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde.

§ 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.Nr. 1412/60/I/5/Lutherkirchengemeinde Pinneberg 1

*

Kiel, den 8. März 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 3920/60/I/5/Lutherkirchengemeinde Pinneberg 1

112. Lutherische Konferenz in Flensburg

Kiel, den 19. Februar 1960

Am Mittwoch, dem 20. April 1960, findet in der Diakonijenanstalt in Flensburg die 112. Lutherische Konferenz statt. Studiendirektor Dr. Tebbe-Preez spricht über das Thema: Das heilige Abendmahl in Forschung, Verkündigung und kirchlicher Praxis. Die Lutherische Konferenz möchte sich mit diesem Thema und den Thesen dazu in das Gespräch der Arnoldschainer Abendmahlsthefen einschalten und bittet um gute Beteiligung aus dem Lande. Die Matutin hält Pastor Grell-Oeversee, die Vesper Landesjugendpastor Arp. Die Thesen und das Programm der Tagung werden rechtzeitig von Flensburg aus versandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 3108/60/V

Evangelischer Landesmännertag 1960

Kiel, den 27. Februar 1960

Die Männerarbeit unserer Landeskirche wird den diesjährigen Landesmännertag, der traditionell am 3. Sonntag im Oktober, dem Männer Sonntag der Evangelischen Kirche in Deutschland, begangen wird, aus Raumgründen erst am Sonntag, dem 23. Oktober 1960 — 19. Sonntag nach Dreifaltigkeit — durchführen.

Das Thema dieses Tages lautet:

„Warum sind wir keine Heiden?“

Darüber soll in einer Großveranstaltung in der Holstenhalle in Neumünster gesprochen werden.

Wir bitten alle Propsteien, Kirchengemeinden, Werke und Verbände, diesen Tag von allen anderen Veranstaltungen frei zu halten, damit allen evangelischen Männern Gelegenheit gegeben wird, am Landesmännertag teilnehmen zu können.

Einzelheiten der Gestaltung des Tages usw. werden wir später bekanntmachen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 3216/60/V/3/Q 15

Wandbilder für Religionsunterricht und Gemeindegemeinschaft

Kiel, den 25. Februar 1960

Der Verlag „Der neue Schulmann“ in Stuttgart-O., Pfisterstraße 5—7, bringt eine Sonderreihe von farbigen Wandbildern für den Religionsunterricht heraus.

Sicher werden die Bilder auch in der sonstigen Gemeindearbeit und zum Schmuck gemeindlicher Räume dienen können. Der Verlag plant, jedes Jahr zwei Bilder erscheinen zu lassen, die für den Subskriptionspreis von 12,— DM bestellt werden können. Die Arbeitsverbindung mit dem Ausschuss für Bild und Film im Religionsunterricht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland bürgt für Güte.

Ein Verlagsprospekt über die ersten Bilder ist dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigefügt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt.

J.Nr. 3364/60/X/L 2 b

Ausdehnung von Pfarrstellen

Die erste Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Kieckling ist zur Zeit frei und soll baldmöglichst neu besetzt werden. Der Inhaber der Pfarrstelle ist für den Nachwuchs des Brüderhauses verantwortlich und hat einen Teil des Brüderunterrichts durchzuführen. Er hat ferner den Seelsorgedienst in den beiden Kiecklinger Altersheimen zu tun und einen Teil der Anstaltsgottesdienste zu übernehmen. Hinzu kommt die geistliche Versorgung eines Teils der Kirchengemeinde Kieckling und die Durchführung der entsprechenden Gottesdienste und Amtshandlungen.

Erwünscht sind Bewerber mit besonderer Fähigkeit zum Unterricht an erwachsenen jungen Männern.

Wohnung für eine Übergangszeit ist vorhanden. Bis zum Herbst dieses Jahres wird eine in jeder Beziehung angemessene Wohnung errichtet.

Bewerbungen werden erbeten an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission, Pastor Johs. Schmidt, in Kieckling.

J.Nr. 2959/60/III/4/LV. f. J. M. 2

*

Die zum 1. April 1960 neu errichtete Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde, Kieler Straße 73, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Dienstwohnung wird vom Kirchenvorstand beschafft.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 3177/60/III/4/Borby 2 b

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Leck zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat vorhanden, höhere Schule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 3311/60/III/4/Niebüll-Deezbüll 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braderup, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Leck zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Braderup hat ca. 920 Gemeindeglieder. Mitzuverwalten ist die etwa 4 Kilometer entfernte Pfarrstelle Klipbüll mit ca. 930 Gemeindegliedern. Gute Autobusverbindung nach der 13 Kilometer entfernten Kreisstadt Niebüll (höhere Schule).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 3359/60/III/4/Braderup 2

Stellenausschreibungen

Die Stelle des Kantors und Organisten an St. Katharinen zu Lensahn (5000 Einwohner), Propstei Oldenburg, soll am 1. April 1960 wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde sucht einen Kirchenmusiker mit B-Prüfung, der die Befähigung als Chorleiter des Kirchenchores (sonntäglich Introitus usw.), Posaunenchores, Mädchenchores und Knabenchores hat. Mitarbeit im Büro ist notwendig. Mitarbeit im Kindergottesdienst ist erwünscht. Vergütung nach T.O. A entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Katharinen zu Lensahn zu richten.

J.-Nr. 2765/IX/7/Lensahn 4

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle an der St. Markus-Kirche in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird hiermit für Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewicht gelegt wird in besonderer Weise auf gottesdienstliche Chorarbeit und die Förderung der Singfreudigkeit in den Gemeindefreien.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VII T.O. A, während der Probezeit nach Gruppe VIII T.O. A.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den ev.-luth. Kirchenvorstand St. Markus in Kiel-Gaarden, Oldenburger Straße 19, zu richten.

J.-Nr. 4321/60/IX/7 Kiel-Markusgem. 4

Personalien

Bestätigt:

Am 29. Februar 1960 der Pastor Owe Matsen Schmidt als Inhaber der Pfarrstelle Lügumkloster der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Berufen:

Am 26. Februar 1960 der Pastor Dietrich Peters, bisher Inhaber des Lagerpfarramtes in Samburg-Jensfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn.

Promoviert:

Am 19. Februar 1960 zum Doktor der Theologie der Pastor Werner Plauß, Flemhude.

Ausgeschieden:

Professor D. Wilhelm Herzberg in Kiel ist zum 1. Februar 1960 wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze als Landeskirchenrat im Nebenamt beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel ausgeschieden.